

Eingeschränkte Gewährleistung für Hyundai PV-Module

1. Produktgewährleistung

Der Verkäufer garantiert, dass Module, die im Rahmen dieses Vertrags geliefert werden, bei bestimmungsgemäßer Anwendung, Installation, Verwendung sowie bei entsprechenden Betriebsbedingungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Entsprechen die Module nicht den Bestimmungen dieser Gewährleistung, repariert oder ersetzt der Verkäufer die Module nach eigener Wahl innerhalb einer Frist, die sechzig (60) Monate nach Ausstellung des Frachtbriefs endet, oder erstattet den vom Kunden gezahlten Preis. Die in diesem Absatz beschriebene Abhilfe ist die einzige und ausschließliche Abhilfe, die gemäß Produktgewährleistung stattfindet, und wird nicht über die darin festgesetzte Frist von sechzig (60) Monaten hinaus erweitert.

2. Garantie der Spitzenleistung

A) 10 Jahre

Der Verkäufer garantiert Folgendes:

Erbringen ein oder mehrere PV-Module innerhalb von zehn (10) Jahren nach Ausstellung des Frachtbriefs eine Leistung von weniger als 90 % der im Produktdatenblatt des Verkäufers zum Zeitpunkt der Lieferung angegebenen Mindestspitzenleistung bei Standard-Testbedingungen (STC) und ist dieser Leistungsabfall (nach alleinigem Ermessen des Verkäufers) auf Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen, erstattet der Verkäufer den erlittenen Leistungsverlust dem Käufer nach eigener Wahl entweder durch die Bereitstellung zusätzlicher PV-Module zum Ausgleich des Leistungsverlustes, durch Reparatur oder Ersatz der fehlerhaften PV-Module oder durch die Erstattung des Kaufpreises, wobei eine jährliche Wertminderung von zehn (10)% des Kaufpreises zugrunde zu legen ist.

B) 25 Jahre

Darüber hinaus garantiert der Verkäufer Folgendes:

Erbringen ein oder mehrere PV-Module innerhalb der (a) ersten zehn (10) Jahre nach Ausstellung des Frachtbriefs eine Leistung von weniger als 90 % der im Produktdatenblatt des Verkäufers zum Zeitpunkt der Lieferung angegebenen Mindestspitzenleistung bei Standard-Testbedingungen oder (b), erbringen ein oder mehrere PV-Module innerhalb einer Frist von

fünfundzwanzig (25) Jahren nach Ausstellung des Frachtbriefs für den Kunden eine Leistung von weniger als 80 % der Mindestspitzenleistung bei Standard-Testbedingungen und ist solch ein Leistungsverlust (nach alleinigem und uneingeschränktem Ermessen des Verkäufers) auf Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen, erstattet der Verkäufer den erlittenen Leistungsverlust dem Käufer entweder durch die Bereitstellung zusätzlicher PV-Module zum Ausgleich des Leistungsverlustes, durch Reparatur oder Ersatz der fehlerhaften PV-Module oder durch die Erstattung des Kaufpreises, wobei eine jährliche Wertminderung von vier (4) % des Kaufpreises zugrunde zu legen ist.

Die in dieser Klausel aufgeführten Abhilfemaßnahmen stellen die alleinigen und exklusiven Abhilfemaßnahmen im Rahmen dieser Garantie der Spitzenleistung dar.

3. Ausschlüsse und Einschränkungen

A) Gewährleistungsansprüche sind in jedem Fall innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist geltend zu machen.

B) Die Gewährleistung findet bei Modulen, die nach dem uneingeschränkten Urteil des Verkäufers Gegenstand folgender Nutzung waren, keine Anwendung:

- Missbräuchlicher Einsatz, mutwillige Beschädigung, mangelnde Sorgfalt oder Unfall,
- Änderungen, unsachgemäße Installation oder Anwendung,
- Nichtbeachtung der Installations-, Benutzer- und Wartungsanweisungen des Verkäufers,
- Durch andere Personen als vom Verkäufer anerkannte Wartungstechniker ausgeführte Reparaturen oder Änderungen,
- Stromschwankungen und -ausfälle, Blitzschlag, Überschwemmungen, Brände, Bruch durch Unfall oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflusses des Verkäufers liegen.

C) Die Gewährleistung umfasst weder die Transportkosten für die Rücksendung der Module oder den Rückversand etwaiger reparierter oder ersetzter Module, noch die Kosten für Installation, Deinstallation oder Neuinstallation der Module.

4. Haftung

Die hier ausgeführte Gewährleistung tritt ausdrücklich an die Stelle aller vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungen und schließt deren Gültigkeit aus. Dies beinhaltet, ist jedoch nicht beschränkt auf die Gewährleistung der Marktgängigkeit und der Eignung zu einem bestimmten Zweck, einer bestimmten Verwendung oder Anwendung sowie alle

anderen Verpflichtungen oder Haftungen von Seiten des Verkäufers, falls solche anderen Gewährleistungen, Verpflichtungen oder Haftungen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, unterzeichnet und vom Verkäufer anerkannt wurden. Der Verkäufer ist für keine Personen- und Sachschäden oder anderen Verluste oder Schäden verantwortlich, die sich aus der missbräuchlichen Verwendung oder Installation der Module ergeben oder damit in Verbindung stehen, und haftet dafür nicht. Der Verkäufer haftet ungeachtet ihrer Ursache unter keinen Umständen für Neben-, Folge- und Sonderschäden. Nutzungs-, Gewinn-, Produktions- und Einnahmeausfälle sind daher ausdrücklich ausgenommen.

* „**Spitzenleistung**“ stellt die höchste Wattleistung dar, die ein PV-Modul am Punkt seiner maximalen Leistungsabgabe erzeugt. „**STC**“ steht für (a) ein Lichtspektrum von 1,5 AM, (b) eine Einstrahlung von 1.000 W pro m² und (c) eine Zelltemperatur von 25 °C. Die Messungen werden in Übereinstimmung mit der Norm IEC60904, an der Anschlüssen der Anschlußdose gemessen, entsprechend den zum Herstellungszeitpunkt der Module gültigen Kalibrierungs- und Testnormen des Verkäufers durchgeführt. Die Kalibrierungsnormen des Verkäufers befinden sich im Einklang mit den Normen international dafür anerkannter Einrichtungen.

*Die Bestimmungen dieser Gewährleistung finden nur bei Modulen Anwendung, die (a) direkt von HHI oder über dazu autorisierte lokale Vertriebshändler verkauft werden und (b) das Logo und eine Seriennummer von Hyundai Heavy Industries Co. Ltd. tragen.